

Satzung
der Gemeinde Jüchen
vom 23. Mai 2006
über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 019
„Odenkirchener Straße / Weyerstraße / Huckingshof“
im Ortsteil Jüchen

(Änderung von textlichen Festsetzungen)

Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

§ 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96 ff)

§ 1 Textliche Planänderung

Die bestehenden Festsetzungen unter Ziffer 9 „Grünordnerische Festsetzungen“ lauten wie folgt:

- 9.1 Bodenbefestigung
Stellplätze und Zufahrten zu den Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster mit einer Fugenbreite von 2,5 cm) herzustellen. Eine Versiegelung in Form von Asphalt und Beton ist unzulässig.
- 9.2 Unbebaute Flächen von bebauten Grundstücken sind zu begrünen und zu unterhalten, sofern sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.
- 9.3 In den Mischgebieten ist auf den Freiflächen mindestens die folgende Anzahl von standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen:
- je 30 qm Grundstücksfläche mindestens 1 Strauch
 - auf Grundstücken mit mindestens 250 qm Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Laub- oder Obstbaum sowie für jeweils weitere 50 qm Grundstücksfläche jeweils 1 weiterer Laub- oder Obstbaum.
- 9.4 In den Mischgebieten ist entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen eine mindestens 1,0 m breite und 1,50 m hohe Hecke aus heimischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 9.5 Flachdächer und flachgeneigte Dächer (0° bis 20°), die nicht als Dachterrassen angelegt und genutzt werden, sind mit mindestens 10 cm kulturfähigem Substrat abzudecken und extensiv zu begrünen.

Die Festsetzung Nr. 9.3 wird wie folgt geändert:

9.3 In den Mischgebieten ist auf den Freiflächen mindestens die folgende Zahl von standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen:

- je angefangene 25 qm versiegelte Grundstücksfläche (Gebäude, Garagen, Carports, Nebenanlagen) mindestens 1 Strauch (2 x verpflanzt, 100-150 cm hoch)
- je angefangene 50 qm versiegelte Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Laub- oder Obstbaum (2 x verpflanzt, 10-12 cm Stammumfang)

Je nicht gemäß dieser Festsetzung gepflanztem Hochstamm ist ein Betrag in Höhe von 480,00 € an die Gemeinde Jüchen als Ersatz zu zahlen.

Die Festsetzung Nr. 9.5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jüchen, den 23. Mai 2006

Die Bürgermeisterin:



(Margarete Kranz)

